

— damit unrechtmäßig Grenzpassage und Aufenthalt dieser Personen in den jeweiligen Staaten erschleichen.

Durch die Ergebnisse der Beweiserhebung wird belegt, daß die Menschenhändlerbanden zu diesem Zweck

— ordnungsgemäß ausgestellte Pässe und andere Personaldokumente verschiedener Staaten durch Lichtbildauswechslung und andere Manipulationen verfälschen, z. B. in großem Umfang Reisepässe der BRD;

— Blankopässe aus Originaldruckauflagen durch Vornahme der entsprechenden amtlichen Eintragungen und Unterschriften und unter Verwendung von Stempel- und Siegelnachahmungen staatlicher Organe unrechtmäßig ausstellen;

— Nachahmungen staatlicher Dokumente herstellen und nach Vornahme entsprechender Eintragungen und Siegelungen verwenden, z. B. Führerscheine, Reiseanlagen der DDR für den visafreien Reiseverkehr, amtliche Gebührenmarken der DDR u. a.;

— in ihrem Besitz befindliche Nachahmungen der Stempel und Siegel staatlicher Organe verschiedener Staaten verwenden, um die rechtmäßige Vornahme staatlicher Hoheitsakte, wie die Erteilung von Visa und die Ausstellung von Pässen und anderen Personaldokumenten, vorzutäuschen, z. B. Nachahmungen der Stempel und Siegel des Generalkonsulats der BRD in Zürich, der Transit- und Grenzkontrollstempel der zuständigen Organe der DDR, der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik und der Volksrepublik Bulgariens, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, amtlicher Stehen verschiedener Städte in der BRD usw.

Die von den Menschenhändlerbanden fortgesetzt betriebene Verletzung der Interessen anderer Staaten durch Mißbrauch ihrer Bürger und die grobe Mißachtung internationaler Gepflogenheiten wird besonders auch dadurch charakterisiert, daß sie in diesem Zusammenhang versuchen, den kontrollbefreiten grenzüberschreitenden Verkehr, der sich aus der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 und aus anderen Abmachungen und Gepflogenheiten ergibt, ihren Zwecken dienstbar zu machen.

Bei diesen Verbrechen der Menschenhändlerbanden handelt es sich um grobe Verstöße gegen die völkerrechtlichen Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, denn

— es gehört zu den unveräußerlichen Hoheitsrechten jedes Staates, die Ein- und Ausreise seiner eigenen Staatsbürger und anderer Personen sowie den Transit unter den von ihm festgesetzten Bedingungen zu genehmigen;

— es liegt in der ausschließlichen Kompetenz des Staates, Pässe und andere Personaldokumente auszustellen und entsprechend zu legalisieren;

— es ist ein Ausdruck der staatlichen Souveränität, daß alle Personen, die sich auf dem Territorium eines Staates befinden, seine Rechtsordnung einzuhalten und zu achten haben.

Diese Rechte der Staaten ergeben sich aus ihrer Souveränität, deren Unverletzlichkeit und Achtung Grundprinzip des Völkerrechts, d. h. allgemein anerkannte und zwingende Rechtsnorm ist, wie z. B. aus Art 2 Ziff. 1 der Charta der Vereinten Nationen, aus dem 6. Prinzip der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, vom 24. Oktober 1970, aus Art. 12 Abs. 3 der Kon-

vention über Bürgerrechte und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (Resolution 2200 [XXI]), aus Art. 2 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen völkerrechtlichen Dokumenten folgt.

Die fortgesetzte völkerrechtswidrige Ausnutzung des Reise- und Touristenverkehrs durch die Menschenhändlerbanden widerspricht völlig dem Grundanliegen der sich entwickelnden friedlichen internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich. Die Außenminister der europäischen Staaten gehen in der Schlußempfehlung der Konferenz von Helsinki davon aus, daß die Zusammenarbeit bei der Regelung des Reiseverkehrs aus beruflichen oder persönlichen Gründen, der Verbesserung der Bedingungen des Tourismus auf individueller und kollektiver Grundlage und in ähnlichen Fragen auf der Basis der vollen Achtung der Grundprinzipien des Völkerrechts erfolgen muß.

2. Die Beweiserhebung hat ergeben, daß die Menschenhändlerbanden, insbesondere die Organisation Herschel/Haack/Irrgang, den internationalen Gütertransportverkehr unter Zollverschluß mißbrauchen, wobei gleichartige Praktiken angewendet werden wie bei der Verletzung der Bestimmungen des Transitabkommens über den Verkehr mit verschlußsicheren Transportmitteln.

Damit mißbrauchen die Menschenhändler jene internationalen Verträge, die im Interesse der friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten Erleichterungen bei der Zollabfertigung vorsehen. Dazu gehören insbesondere das Abkommen von Barcelona über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 (RGBl. 1924 II S. 387) sowie die bereits an anderer Stelle erwähnte TIR-Konvention vom 15. Januar 1959.

Die Menschenhändlerbanden verletzen die Souveränität der transitgewährenden Staaten, da die Ausübung der Zollhoheit zu den souveränen Rechten des Staates gehört.

Es ist festzustellen, daß auch die in diesem Zusammenhang von den Menschenhändlern an Kraftfahrzeugen vorgenommenen Manipulationen den in der TIR-Konvention geforderten Bedingungen für die Verschlußsicherheit größtenteils widersprechen.

Die Angehörigen der Menschenhändlerbanden handeln entgegen den mit dem Verkehr nach der TIR-Konvention verbundenen Verpflichtungen, die Ladung mit unverletzten Zollverschlüssen vorzuführen und im Falle der Verletzung angelegter Verschlüsse unterwegs dafür Sorge zu tragen zu müssen, daß so schnell wie möglich ein Protokoll durch die Behörden des Landes aufgenommen wird, in dem sich das Fahrzeug befindet. Sie begehen Mißbrauchshandlungen, zu deren Verhinderung unbeschadet der Anwendung der Gesetze des jeweiligen Landes, nach der TIR-Konvention eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen sind, z. B. die Vornahme einer summarischen oder eingehenden Beschau der Waren bei den Durchgangszollstellen (Art 4), die von den Zollbehörden erfolgende Begleitung der Straßenfahrzeuge auf Kosten des Transportunternehmers oder die Kontrolle der Straßenfahrzeuge oder der Behälter unterwegs (Art 13).

3. Der Plan der Menschenhändlerbande Herschel/Haack/Irrgang, eine Flugzeugentführung zur Durchführung einer großangelegten Schleusungsaktion zu organisieren, gehört — ebenso wie bereits früher vor Gerichten der DDR nachgewiesene ähnliche Vorhaben anderer Banden — in den Bereich jener besonders gefährlichen Luftpiraterie, zu deren Bekämpfung die Staaten inzwischen mehrere völkerrechtliche Abkommen geschlossen haben. So wurde am 16. Dezember 1970 in Haag die Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen